

| | | |
|---|--|--|
| BESCHLUSSVORLAGE | Gremium: | 6. Plenarsitzung Gemeinderat |
| | STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister | Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: |
| Aufhebung der bestehenden Entwässerungsgebührensatzung und deren Ersetzung durch eine neue Entwässerungsgebührensatzung zum 01.01.2015 | | |

| Beratungsfolge dieser Vorlage | am | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|-------------------------------|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Hauptausschuss | 09.12.2014 | 12 | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | vorberaten |
| Gemeinderat | 16.12.2014 | 8 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | genehmigt |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung durch den Hauptausschuss

- die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2013 (Amtsblatt vom 10. Mai 2013) außer Kraft
- die Verrechnung der Kostenunter- und überdeckungen gemäß Anlage 4
- die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2010-2013 im Gebührenbereich Schmutzwasser in Höhe des saldierten Teilbetrages von - 565.668,84 €, sowie im Gebührenbereich Niederschlagswasser in Höhe von 427.310,74 € in die Gebührenkalkulation 2015
- die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2011 und 2013 im Gebührenbereich Schmutzwasser in Höhe des saldierten Teilbetrages von 737.561,62 €, sowie im Gebührenbereich Niederschlagswasser in Höhe von 316.182,14 € in die Gebührenkalkulation 2016.

| | | | | | |
|---|--|---|---|-------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen | | | | nein <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) | | | | Kontenart: | |
| Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| ISEK Karlsruhe 2020 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: (bitte auswählen) | | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am | | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> | abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH | | | |

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer neuen "Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung" (Entwässerungsgebührensatzung) hat zum Gegenstand:

1. Eine stadtweite Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Trennung der bisherigen Einheitsgebühr in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr) zum 01.01.2015.
2. Eine Anpassung der Gebührensätze zum 01.01.2015 wie folgt:
 - a) Schmutzwassergebühr (nach Frischwasserbezug)
bisher 1,21 €/m³ künftig 1,37 €/m³
 - b) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen)
bisher 5,18 €/10 m² künftig 4,00 €/10 m²
 - c) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird
bisher 0,59 €/m³ künftig 0,44 €/m³
 - d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird
bisher 1,21 €/m³ künftig 1,37 €/m³
 - e) Gebühr für Grubeninhalte
bisher 2,58 €/m³ künftig 3,94 €/m³
3. Die neue Satzung beinhaltet die notwendigen Änderungen aufgrund des Wegfalls der Einheitsgebühr. Daneben wird dargelegt, dass für aus Regenwasserzisternen stammende Brauchwasser keine Schmutzwassergebühr erhoben und dass die festgestellte gebührenrelevante Versiegelungsfläche für die Gebührenberechnung auf volle 10 m² abgerundet wird. Zusätzlich wird in die Satzung aufgenommen, dass die Gebührenschuld auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last ruht.

Zu 1. Stadtweite Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Seit 01.01.2008 werden in Karlsruhe für Grundstücke mit mehr als 1.000 m² versiegelte und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Flächen die Entwässerungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt erhoben. Bei Flächen unter 1.000 m² bestand die Möglichkeit, die Abrechnung nach der gesplitteten Abwassergebühr freiwillig zu beantragen. Die Stadt Karlsruhe hat sich damals für dieses Gebührenmodell entschieden, weil es bürgerfreundlich und wirtschaftlich umzusetzen war und dessen Rechtmäßigkeit seinerzeit mehrfach gerichtlich bestätigt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat allerdings in einem Urteil vom 11.03.2010 (AZ: 2 S 2938/08) unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung völlig neue Anforderungen geschaffen. Danach ist es grundsätzlich unzulässig, nach einem Abwassergebührensatzung abzurechnen, das sich ausschließlich an einem einheitlichen Frischwassermaßstab orientiert. Vielmehr sind Niederschlagswassergebühren vorzusehen und für die Verteilung der Regenwasserbeseitigungskosten darf nur noch die versiegelte Fläche der gültige Gebührenmaßstab sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 24.04.2012 die Verwaltung beauftragt, die einheitliche Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2015 vorzubereiten. Da es sich bei der Nie-

derschlagswassergebühr um eine grundstücksflächenbezogene Gebühr handelt, wurden für ca. 43.000 Objekte in einem Kombinationsverfahren aus Luftbilddauswertung und Selbstauskunft die gebührenrelevanten Versiegelungsflächen ermittelt. Diese Arbeiten konnten planmäßig durchgeführt werden, so dass die stadtweite Einführung der gesplitteten Abwassergebühr termingerecht zum 01.01.2015 erfolgen kann.

Zu 2. Gebührenanpassung

Ausgangslage

Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2013 statt. Die Einheitsgebühr wurde seinerzeit auf 1,43 €/m³ erhöht. Für die gesplittete Abwassergebühr wurde die Schmutzwassergebühr auf 1,21 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 5,18 €/10 m² angehoben. Der Teilhaushalt 7400 -Stadtentwässerung- weist aus Vorjahren noch Über- und Unterdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation vollständig ausgeglichen werden sollen (siehe Anlage 4).

Im Gebührenbereich Schmutzwasser wird die Überdeckung 2010 in Höhe von 221.763,75 € mit der Unterdeckung 2012 in Höhe von 350.458,59 € zu einem Teilbetrag in gleicher Höhe verrechnet. Die restliche Unterdeckung 2012 in Höhe von 128.721,84 € und ein Teilbetrag in Höhe von 436.947 € der Unterdeckung 2013 (UD 2013= 873.893,11 €) werden in der Gebührenkalkulation 2015 in Summe von 565.668,84 € berücksichtigt.

Zusätzlich wird in der Kalkulation 2016 die Überdeckung 2011 in Höhe von 1.174.507,73 € zu einem Teilbetrag in Höhe von 436.946,11 € mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2013 (UD 2013 = 873.893,11 €) in gleicher Höhe verrechnet. Die restliche Überdeckung 2011 in Höhe von 737.561,62 € wird in der Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt.

Im Gebührenbereich Niederschlagswasser wird die Überdeckung 2010 in Höhe von 265.098,76 € zu einem Teilbetrag in Höhe von 140.127 € mit der Unterdeckung 2013 (UD 2013 = 328.655,20 €) verrechnet. Die restliche Überdeckung 2010 in Höhe von 124.971,76 € wird mit einem Teilbetrag der Überdeckung 2011 (ÜD 2011 = 704.710,34 €) in Höhe von 200.000 €, der Überdeckung 2012 in Höhe von 102.338,98 € in der saldierten Höhe von 427.310,74 € in der Gebührenkalkulation 2015 berücksichtigt.

Die restliche Überdeckung 2011 (ÜD 2011 = 704.710,34 €) in Höhe von 504.710,34 € wird zu einem Teilbetrag in Höhe von 188.528,20 € mit der Unterdeckung 2013 (UD 2013 = 328.655,20 €) verrechnet. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 316.182,14 € wird in der Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2015 und 2016. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG).

Gegenüber der Gebührenkalkulationen 2013/2014 ergibt sich für die Kalkulation 2015 (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils) eine Erhöhung des gebührenfähigen Aufwands von ca. 3,9 Mio. € und für 2016 eine Erhöhung von ca. 5 Mio. €. Dies resultiert neben den allgemeinen Tarif- und Kostensteigerungen insbesondere aus erhöhten Kosten für Strom, Heizöl und Unterhaltungsaufwand im Klärwerk sowie aus der für die Einleitung von gereinigtem Ab-

wasser in den Vorfluter an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe. Die Erhöhung des Aufwands von 2015 auf 2016 wird überwiegend verursacht durch erhöhte kalkulatorische Abschreibungen wegen des Baus und der Inbetriebnahme von umfangreichen Erneuerungsmaßnahmen im Klärwerk (Prozessleitsystem, Schlammverbrennungslinie 2, mechanische Reinigungsstufe BA 2, Rücklaufschlammumpwerke). Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagenkapitals beträgt wie bisher 4,5 % (siehe Anlage 5).

Nur aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung der Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren können für die Jahre 2015 und 2016 gleichbleibende Gebührensätze erreicht werden.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulationen der Jahre 2015 und 2016 werden gebührenpflichtige Wassermengen von 18.345.200 m³ bzw. 18.229.700 m³ zugrunde gelegt. Diese Werte basieren auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2013 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender umfangreicher Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen und sonstiger kleinerer Einleitungen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentl. Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2015 ca. 18,23 Mio. m² und für 2016 18,25 Mio. m².

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2015 folgende Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,37 €/m³, die Niederschlagswassergebühr beträgt 4,00 €/10 m² versiegelte Fläche und Jahr.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird eine Gebühr von 3,94 €/m³ erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung "Abwasserableitung" erbracht wird. Der Gebührensatz beträgt 0,44 €/m³. Diese Gebühr wird trotz insgesamt gestiegener Kosten nicht erhöht, da sich die Kostenanteile weiter in Richtung der Abwasserreinigung verschoben haben, welche für die hier vorliegende Einleitung in den Regenwasserkanal nicht zum Tragen kommt.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten betrug im Jahr 2014 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,30 €/m³ und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 9,60 €/10 m² pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, d. h. für die Gebührenzahler günstigsten Ränge einnehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Schmutzwassergebühren im Wesentlichen mit notwendigen und nachhaltigen Investitionen in den Umweltschutz im Klärwerk zusammenhängt. Auch nach dem "alten Gebührenmaßstab" wäre ein entsprechender Anstieg der Gebührenbelastung zu verzeichnen gewesen.

Zu 3. Weitere Anpassungen der Entwässerungsgebührensatzung

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 (neue Fassung):

Mit Beschluss der ab 01.01.2013 geltenden Entwässerungsgebührensatzung wurde die bis dahin geltende Regelung für Regenwasserzisternen gestrichen. Seither werden Versiegelungsflächen, die an Zisternen (mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage) angeschlossen sind, einerseits nicht gebührenmindernd für die Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, andererseits werden für die aus den Zisternen stammenden Brauchwassermengen keine Schmutzwassergebühren berechnet. Dieser gewollte Gebührenverzicht soll zur Klarstellung ausdrücklich in der Satzung erwähnt werden.

§ 3 Abs. 3 (neue Fassung):

Die Niederschlagswassergebühr wird in Karlsruhe pro 10 m² gebührenrelevante Versiegelungsfläche abgerechnet. Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen erfolgt jeweils eine Abrundung auf volle 10 m². Aus Gründen der Rechtsicherheit soll die bisher schon bestehende Praxis in der Satzung verankert werden.

§ 6 Abs. 2 (neue Fassung):

Die zunehmende Insolvenz von Privatpersonen führt bei den Kommunen u. a. im Bereich Abwasserentsorgung zu erheblichen Gebührenaufschlägen. Obwohl dies in Karlsruhe bislang nur wenige Einzelfälle betrifft, soll dem entsprechend einer Empfehlung im Satzungsmuster des Gemeindtags Baden-Württemberg in Zwangsversteigerungsverfahren entgegen gewirkt werden durch die Bevorrechtigung der grundstücksbezogenen Gebührenforderungen als öffentliche Last.

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlage 5** die Berechnung des Zinssatzes für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals
- als **Anlage 6** eine Synopse der derzeitigen und der geplanten Entwässerungsgebührensatzung
- als **Anlagen 7 - 9** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung durch den Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2012) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2013 (Amtsblatt vom 10. Mai 2013) außer Kraft
- b) die Verrechnung der Kostenunter- und überdeckungen gemäß Anlage 4
- c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2010-2013 im Gebührenbereich Schmutzwasser in Höhe des saldierten Teilbetrages von - 565.668,84 €, sowie im Gebührenbereich Niederschlagswasser in Höhe von 427.310,74 € in die Gebührenkalkulation 2015
- d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus 2011 und 2013 im Gebührenbereich Schmutzwasser in Höhe des saldierten Teilbetrages von 737.561,62 €, sowie im Gebührenbereich Niederschlagswasser in Höhe von 316.182,14 € in die Gebührenkalkulation 2016.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
5. Dezember 2014